Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/333

28. 04. 77

Sachgebiet 78

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1163/76 über die Gewährung einer Umstellungsprämie im Weinbau

»EG-Dok. R/882/77 (AGRI 219) (FIN 206)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1]),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1163/76 des Rates vom 17. Mai 1976 [3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 530/77 [4]), sieht die Gewährung einer Prämie für den Weinbau vor. Nach Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe b erster Strich, muß sich der Antragsteller verpflichten, für das Wirtschaftsjahr 1976/1977 bis zum 1. Mai 1977 die Reben auf den Flächen, für die die Prämie beantragt wurde, zu roden oder roden zu lassen. Die Verordnung (EWG) Nr. 2034/76 der Kommission vom 17. August 1976 zur Regelung der Einzelheiten und der Voraussetzungen für die Gewährung der Umstellungsprämie im Weinbau [5]), erlegt den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Verpflichtung auf, vor der Rodung bestimmte Kontrollen vorzunehmen, um festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie erfüllt sind, und um den Prämienbetrag festzusetzen. Diese Kontrollen, die eine Besichtigung an Ort und Stelle erfordern, sind durch die Schlechtwetterverhältnisse der letzten Zeit verzögert worden.

Es empfiehlt sich daher, den Endtermin für die Rodungen auf den 15. Juni 1977 zu verschieben. Dieser Aufschub führt zu einer entsprechenden Änderung des Zeitpunkts, ab welchem die Mitgliedstaaten bestimmte Kontrollen durchzuführen haben.

Es erscheint zweckmäßig, den Fall vorzusehen, daß derartige Änderungen sich auch im Laufe kommender Wirtschaftsjahre als notwendig erweisen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von den entsprechenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1163/76 gilt für das Wirtschaftsjahr 1976/1977:

— die Rodung von Reben zum Zwecke der Gewährung der Umstellungsprämie muß bis zum 16. Juni 1977 erfolgen;

— die Mitgliedstaaten führen die in Artikel 6 Abs. 1 vorgesehenen Überwachungen von diesem Zeitpunkt ab durch.

Artikel 2

Artikel 4 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1163/76 erhält folgenden Unterabsatz:

„Nach demselben Verfahren kann die Frist für die Durchführung der Rodungen geändert werden."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Stellungnahme abgegeben am . . .
[2]) Stellungnahme abgegeben am . . .
[3]) ABl. EG Nr. L 135 vom 24. Mai 1976, S. 34
[4]) ABl. EG Nr. L 69 vom 16. März 1977, S. 3
[5]) ABl. EG Nr. L 226 vom 18. August 1976, S. 10

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

Der vorliegende Vorschlag für eine Verordnung hat zum Ziel, eine Abweichung von den Bestimmungen in Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe b, erster Strich, der Verordnung (EWG) Nr. 1163/76 des Rates, vom 17. Mai 1976, über die Gewährung einer Umstellungsprämie im Weinbau, zu ermöglichen. Die betreffende Bestimmung sieht vor, daß die Gewährung der Prämie abhängig ist von der Verpflichtung des Antragstellers, für das Wirtschaftsjahr 1976/1977 bis zum 1. Mai 1977 die Reben auf den Flächen, für die die Prämie beantragt wurde, zu roden oder roden zu lassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2034/76 sieht vor, daß die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verpflichtet sind, bestimmte Überprüfungen an Ort und Stelle vorzunehmen, um festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie erfüllt sind, und um den Prämienbetrag festzusetzen.

Da die jüngsten Schlechtwetterverhältnisse in einem Mitgliedstaat die normale Abwicklung dieser Überprüfungen verzögert haben, wird der Termin des 1. Mai 1977 von den Interessenten trotz der vor dem 16. Januar 1976 eingereichten Rodungsverpflichtung nicht eingehalten werden können.

Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen zu genehmigen, daß die Rodungen der Reben zum 15. Juni 1977 durchgeführt werden können.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 27. April 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 134/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 14. April 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.